

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Zum Thema "Die Eidgenossenschaft und das Reich"
Autor: Roth, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Thema «Die Eidgenossenschaft und das Reich»

Als der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf dem westfälischen Friedenskongress die Exemption der Eidgenossenschaft vom Reich erlangte, nahm man in Solothurn von diesem – in den Augen der Nachwelt erstrangigen – Ereignis keine Notiz. Anders als Basel war man von den Zitationen vor das Reichskammergericht nicht betroffen worden. Wie die übrigen eidgenössischen Orte erfreute man sich der tatsächlichen Unabhängigkeit, so dass durch die formelle Entlassung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband keine neue Rechtslage geschaffen wurde. Nach den Forschungen des Solothurner Historikers Hans Sigrist betrachteten sich die eidgenössischen Orte auch nach dem Schwabenkrieg als Glieder des Reiches; allerdings verstanden sie unter «Reich» etwas ganz anderes als die Reichsreformer. Ihrer Ansicht nach war das Reich kein Staat im heutigen Sinne, sondern eine Idee, bestenfalls die Privilegienquelle, aus der sich ihre Freiheit herleitete. An der Reichspolitik nahmen sie – in der Folge nach Frankreich hin orientiert – keinen aktiven Anteil mehr. Ob und wie lange man in der Folgezeit an dieser Reichsidee festhielt, müsste noch untersucht werden. Im Folgenden sei nur auf einige widersprechende Aufzeichnungen hingewiesen, auf die wir bei der Durcharbeitung der solothurnischen Ratsmanuale des 17. Jahrhunderts zufällig gestossen sind. Es wird etwa unterschieden zwischen Eidgenossen und Ausländern. Die Leute aus dem Erguel bezeichneten sich als «der Eidgenossenschaft inkorporiert» und deshalb als «nicht auf Reichsboden gelegen». (Im Gegensatz zum nördlichen Teil des Bistums Basel. R.-M. 143/35.) Ein etwas anderes Bild gewinnen wir durch folgenden Eintrag im Ratsmanual des Jahres 1681.

«Sintemahlen Ein hochlobl. Stand Solothurn gleich anderen lobl. Orthen der Eydgnosschaft aller Reichspflichten, Lähen etc. gänzlichen alliberirt, Frey und leedig gesprochen worden, Beynebent Ein unmittelbarer Souveran-Stand ist, auch aller Orthen darfür gehalten undt Erkandt wirdt, als haben m. gn. H. erachtet, das die Jenige Meldung, welche in dem Burgereyd des H. Römischen Reichs wegen bis dato geschehen, undt dem Eyd Einverleibt gewest, Künftigen ausgelassen werden, Jedoch der Reichs Adler in Ihro gn. Ehrenwappen, als Ein Ehrengedächtnus alten Herkommens geführt... werden soll» (Beschluss des Kleinen Rates vom 6. Juni 1681. S. 262. Bestätigung durch Rät und Burger am 26. Juni 1681. S. 293 f.)

Fast zweihundert Jahre nach dem Schwabenkrieg, 33 Jahre nach dem Westfälischen Frieden bekannte sich der Solothurner in seinem Bürgereid noch als Angehöriger des Reiches.¹ Erst die aufkommende Lehre von der Souveränität machte dieser Fiktion ein Ende. Noch aber konnte man sich nicht vom Reichsadler im Wappen trennen. Über ihre Motive freilich schenken uns die Ratsherren von 1681 nicht vollständige Klarheit. Wem galt das «Ehrengedächtnus alten Herkommens», dem mächtigen Reiche des Hochmittelalters oder dem schwachen des Spätmittelalters und der Neuzeit, dessen Oberhaupt nichts wesentlich anderes mehr leistete als den Teilstaaten durch seine Privilegienverleihungen immer neue Machtpositionen zuzuschanzen? Wollte man gegenüber den Bestrebungen Frankreichs, die Eidgenossenschaft zu einem Vasallen herabzudrücken, die deutsche Herkunft betonen? Einleuchtender scheint uns die Erklärung, dass die Erinnerung an Kaiser und Reich als Beschützer der Städte gegen die Territorialgewalten und dadurch als Quelle eidgenössischer Freiheit noch nicht verblasst war.

Hans Roth.

«Wann erlebte der Kanton Solothurn den Einmarsch der arabischen Zahlen?»

Im Jahre 1926 begann unsere Arbeit mit der Erstellung einer Ortschronik des Wohnortes. Frühzeitig stiessen wir bei der Forschungsarbeit in den Archiven auf kaum leserbliche arabische und römische Ziffern. Besonders schwierig gestaltete sich ihre Entzifferung, wenn die (sonst jedem gut vertrauten) römischen und arabischen Zahlen von den Schreibern im raschen Fluss des Schreibens auf unkenntliche Weise zusammengehängt wurden. Zur Erleichterung der Lesbarkeit erstellten wir von einzelnen Schriften spezielle Buchstaben und Zahlen-Tabellen.

1933 und 1945 stiessen wir erneut mit unleserlichen Ziffern zusammen, so dass in uns der rege Wunsch erwachte, der Herkunft der beiden Zahlensysteme, des römischen und arabischen, volle Aufmerk-

¹ Es wäre wünschenswert, die genaue Formulierung zu kennen. Das erste Ämterbesatzungsbuch enthält jedoch ausser den Amtseiden nur einen kurzen Eid, den zu schwören hat, wer über 14 Jahre alt ist (bei der Ämterbesetzung im Rosengarten). Das Eidbuch enthält nur den Bürgereid in der neuen Fassung. Zu einer durchgreifenden Suchaktion in dem unregistrierten Material reichte die Zeit nicht aus.